

Anlage VII Hinweise für den Sportunterricht

Allgemeines: Der Sportunterricht soll unter anderem Freude an sportlichen Aktivitäten vermitteln und eigenverantwortliches Handeln des Einzelnen und von Gruppen fördern. Dies kann nur gelingen, wenn sich jeder an die Regeln hält, die für alle gelten, die die Sportstätte nutzen.

1. Die Anreise zur Sportstätte wird selbstständig durch die Schülerinnen und Schüler organisiert und unverzüglich auf direktem Weg durchgeführt. Dafür muss genügend Zeit eingeplant und die Regeln der Straßenverkehrsordnung müssen berücksichtigt werden. Die Klassen sollen sich vor dem Sportunterricht auf dem Schulgelände aufhalten und sich pünktlich zum Beginn des Sportunterrichts vor der Sporthalle einfinden. Bei Problemen besteht Meldepflicht bei der Sportlehrkraft.
2. Der Sportunterricht beginnt pünktlich zur vereinbarten Zeit.
3. Die Sporthalle darf nur nach Aufforderung durch die Sportlehrkräfte betreten werden.
4. Die Sporthalle darf nur mit Hallensportschuhen betreten werden.
5. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen ist die Einnahme von Speisen – auch das Kaugummi kauen – während des Sportunterrichts untersagt. Es dürfen keine Glasflaschen in die Sporthalle mitgenommen werden.
6. Sportgeräte (insbes. Trampoline..) dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft benutzt werden (Unfallgefahr).
7. Zum Sportunterricht ist geeignete Sportbekleidung zu tragen.
8. Brillenträger sollten eine Sportbrille tragen.
9. Uhren und Schmuck sind vor dem Sportunterricht aus Sicherheitsgründen selbstständig abzulegen. Bei nicht abnehmbaren Schmuck müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen.
Bei Nichtbefolgung ist eine aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich; es wird ein Arbeitsauftrag erteilt.
10. Das Verlassen der Sporthalle erfolgt nur nach erfolgter Abmeldung bei der Lehrkraft.
11. Für den Aufbau und Abbau benötigter Geräte sind alle Schülerinnen und Schüler nach Aufforderung zuständig.
12. Die Umkleidekabinen sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
13. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt nicht am Sportunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet den Sportunterricht zu

verfolgen und an den für sie möglichen Unterrichtsphasen (z.B. Regelerläuterungen, Hilfestellungen) teilzunehmen.

14. Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder volljährige Schülerin.

15. Alle Entschuldigungen, die den Sportunterricht betreffen, müssen der Sportlehrkraft schriftlich vorgelegt werden. Entschuldigungen sind vom Arzt bzw. Ausbildungsbetrieb zu erstellen. Selbst erstellte Entschuldigungen von minderjährigen Schülern sind nicht wirksam.

16. Verspätungen, unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse und vergessenes Sportzeug führen zu Abzügen der Note.

17. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichts verletzt, ohne dass die Sportlehrkraft es bemerkt hat, so muss die Schülerin oder der Schüler diese Verletzung bei seiner Lehrkraft melden.

18. Die Schülerinnen und Schüler haben im Notfall die Sporthalle auf den vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswegen zu verlassen und sich unverzüglich zum Sammelpunkt zu begeben.